

# **Satzung**

## **für den Verein der Freunde und Förderer des „Glückauf“-Gymnasiums e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Verein der Freunde und Förderer des „Glückauf“-Gymnasiums e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dippoldiswalde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von ehemaligen Schülern, Lehrern und Förderern des „Glückauf“-Gymnasiums in Dippoldiswalde und Altenberg und seiner Vorgängereinrichtungen.
2. Der Verein unterstützt die Schule ideell und materiell und fördert die Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben.
3. Der Verein stellt sich in Verfolgung seiner Ziele insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Unterstützung und Förderung begabter Schüler,
  - die Pflege der Traditionen des Gymnasiums und deren Verbreitung unter Schüler- und Lehrerschaft,
  - die Entwicklung, Aufrechterhaltung und den Ausbau von Schulpartnerschaften,
  - die Hilfestellung für die außerunterrichtlichen Kultur- und Freizeitgruppen an der Einrichtung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
2. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Der Vorstand kann in den Grenzen des Üblichen und des Angemessenen Unkosten erstatten, die nachweispflichtig sind.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins nicht entsprechen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und haben Stimmrecht. Juristische Personen sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt und können nicht dem Vorstand angehören.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das „Glückauf“-Gymnasium oder seine Vorgängereinrichtungen erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
5. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
6. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von ordentlichen Mitgliedern an den Vorstand eingereicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vorschläge.
7. Die ordentlichen Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind im I. Quartal eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod,
  - durch Austritt. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
  - Ausschluss. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr nicht zurückerstattet.
  - durch Ausschluss wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen. Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge zwei Geschäftsjahre dem Verein trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und einer weiteren Mahnung pro Jahr schuldig bleiben, werden mit Beginn des 3. Geschäftsjahres ohne weitere Ankündigung aus dem Verein ausgeschlossen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
2. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich und verwaltet das Vermögen des Vereins. Beschlüssen des Vorstandes müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung anwesend sein müssen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens fünf, maximal zehn weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Beirat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder des Beirates anwesend sein müssen.
4. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Angehörige des „Glückauf“-Gymnasiums sein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Sie sollte im I. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates,
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
  - Ernennung von zwei Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
  - Beschluss über den jährlichen Haushaltsplan und über Satzungsänderungen,

- Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - Verhandlung sonstiger vom Vorstand oder einem Mitglied gestellter Anträge,
  - Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sein müssen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit, unter Beachtung der Form (siehe 1.), einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
  4. Abstimmungen sind offen. Sie werden dann geheim durchgeführt, wenn dies von einem Abstimmungsberechtigten gefordert wird.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Dazu müssen in dieser Mitgliederversammlung mindestens 75% aller Mitglieder anwesend sein.
2. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen vierzehn Tagen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung auch bei Anwesenheit einer geringeren Anzahl von Mitgliedern die Auflösung beschließen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der
  1. Stellvertreter des Vorsitzenden zu Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an das „Glückauf“-Gymnasium und darf ausschließlich gemeinnützig verwendet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25. November 1992 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2012 wurde die Satzung geändert.